

Bohranzeige nach § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG

An
Stadt Kaufbeuren
Untere Wasserrechtsbehörde
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren

Formblatt wurde ausgefüllt von:
(nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname:	
Adresse: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	Mobil
E-Mail	

2. Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (falls abweichend von 1.)

Name, Vorname:	
Adresse: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	Mobil
E-Mail	

3. Standort der geplanten Bohrung

Straße, Hausnummer	Kaufbeuren
Flurstücksnummer	Gemarkung
Geländehöhe mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems	

4. Zweck der Bohrung(en)

Geplant ist die Niederbringung von Bohrung(en) zu folgendem Zweck:

Erwarteter Grundwasserstand:	ca. m unter Gelände
Voraussichtliche Bohrtiefe	ca. m unter Gelände
<input type="checkbox"/> Trockenbohrung	<input type="checkbox"/> Spülbohrung, Spülungszusatz:
Voraussichtlicher Bohrdurchmesser	ca. mm
Verfüllung mit	
Ausbau zur Grundwassermessstelle	ja nein

5. Bohrfirma

Firmenname, Kontaktperson:	
Adresse: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	Mobil
E-Mail	
Voraussichtlicher Bohrbeginn:	

6. Folgende Planunterlagen sind der Bohranzeige beigefügt:

- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandorts
- Detaillageplan M 1 : 1.000 mit Eintragung der Bohrpunkte
- Erwartetes Schichtenprofil des Untergrundes

7. Als Auftraggeber der Bohrungen erkläre ich Folgendes:

7.1 Die ausführende Person/Baufirma wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Anzeige sind nur Bohrungen im obersten Grundwasserstockwerk zulässig.

Bohrungen im Wasserschutzgebiet sind nicht erlaubt. Nicht zulässig sind zudem Bohrungen in geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.

Falls beim Bohren altlastenverdächtige Bereiche (z.B. organoleptische Auffälligkeiten, Bodenverunreinigungen) angetroffen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Stadt Kaufbeuren und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sofort zu verständigen.

7.2 Die ausführende Bohrfirma wird mit Folgendem beauftragt:

Die angetroffenen Bodenschichten sind auf Grundlage der DIN EN ISO 14688, EN ISO 14689, EN ISO 22475-1 anzusprechen und gem. DIN 4023 zu dokumentieren.

Nach Fertigstellung ist zu jeder Bohrung das Ergebnis umgehend in Form eines Schlussberichts mit folgenden Inhalten darzustellen:

- Vermessener Lageplan (M = 1:1.000)
- Ansprache der angetroffenen Bodenschichten auf Grundlage (DIN EN ISO 14688, EN ISO 14689, EN ISO 22475-1)
- Dokumentation gemäß DIN 4023

Der Schlussbericht ist der Stadt Kaufbeuren (vorzugsweise digital an wasserrecht@kaufbeuren.de) im Anschluss der Maßnahme unaufgefordert zuzusenden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller
Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (falls abweichend)

Hinweis:

Gemäß Geologiedatengesetz müssen unabhängig von dieser wasserrechtlichen Bohranzeige alle Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Landesamt für Umwelt angezeigt werden. Die Anzeigepflicht nach Geologiedatengesetz gilt auch für Bohrungen, die nicht auf Grundwasser einwirken. Sie kann unter https://www.lfu.bayern.de/geologie/anzeige_geoldg/home einfach und schnell im Internet erfolgen. Bitte

beachten Sie, dass die Ergebnisse der Bohrungen auch dem Landesamt für Umwelt an geologiedatengesetz@ifu.bayern.de zu übermitteln sind.